

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 140.

Samstag den 21. November

1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1855. (3)

Nr. 26875.

### Verlautbarung.

Über Einschreiten des königlich ungarischen Guberniums in Fiume ddo. 22. October 1846, Zahl 3404, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine k. k. Majestät der Frei- und Handelsstadt Buccari das Wegmauth-Privilegium allergnädigst zu verleihen geruhet haben, und daß zufolge einer von dem Stadt-Capitane zu Buccari an jenes Gubernium gemachten Anzeige in jenem Bezirke bereits drei Mauthschranken errichtet wurden, an welchen folgende allerhöchsten Orts genehmigte Gebühren zu entrichten sind: Für ein eingespanntes Zugvieh pr. Stück Ein Kreuzer C. M.; für ein freies Zugvieh pr. Stück Einhalb Kreuzer C. M., und endlich für das kleine Hornvieh pr. Stück ein Viertel-Kreuzer C. M. — Diese Mauthgebühren-Entrichtung tritt übrigens mit erstem November 1846 in ihre Wirksamkeit. — Laibach am 31. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,  
k. k. Subernialrath.

3. 1856. (3)

Nr. 25903 | 4186.

### C i r c u l a r e.

Die Errichtung einer Brückenmauth an der Viktringer-Linie in Klagenfurt betreffend. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat mit dem Decrete vom 25. August 1846, Zahl 10141, die Errichtung einer Brückenmauth an der incamerirten Glanfurtbrücke an der Loiblerstraße nächst Klagenfurt mit dem Tariffe der ersten Brücken-Classe zu genehmigen besunden.

— Demgemüß wird an der Viktringer-Linie zu Klagenfurt, und zwar vom 1. December 1846 angefangen, nebst der bisherigen Linienmauth auch die Brückenmauth eingehoben werden. —

### T a r i f f.

Linienmauth vom Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr.; — Linienmauth vom Stück schweren Triebvieh  $\frac{1}{2}$  kr.; — Linienmauth vom Stück leichten Triebvieh  $\frac{1}{4}$  kr. — Brückenmauth von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung 1 kr.; — Brückenmauth von jedem Stück schweren Triebvieh  $\frac{1}{2}$  kr.; — Brückenmauth von jedem Stück leichten Triebvieh  $\frac{1}{4}$  kr. — Die obige Weg- und Brückenmauthgebühr vom eingespannten Zugvieh tritt nur bei Fuhrwerken mit schmalen Radfelgen ein, da jenen mit Radfelgen von wenigstens sechs Wiener Zoll Breite die gesetzliche Begünstigung zu Statten kommt. — Laibach am 30. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,  
k. k. Subernialrath.

3. 1858. (3)

Nr. 26412.

### C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Stämpelbehandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. bezüglich auf die Stämpelbehandlung einiger im Verfahren bei der executiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet: Die Erkenntnisse über die Ordnung, welche die Hypothekarforderungen auf dem

Kaufpreise einer im Executionswege veräußerten Realität einnehmen, haben, diese Erkenntnisse mögen als Graduations-Urtheil, Nachtrag zu einem solchen Urtheile oder in einer andern Gestalt erlassen werden, bei landesfürstlichen Collegial-Gerichten dem Stämpel von zwei Gulden, bei andern landesfürstlichen Gerichten von Einem Gulden und bei Patrimonial- oder Communal-Gerichten von fünfzehn Kreuzern für das erste Exemplar der Ausfertigung, die weitem Ausfertigungen dieser Erkenntnisse, oder die Auszüge aus denselben für die einzelnen Gläubiger hingegen bei den landesfürstlichen Gerichten dem Stämpel von fünfzehn Kreuzern, bei andern Gerichten aber von sechs Kreuzern für den Bogen zu unterliegen. — Die Urtheile und Erkenntnisse erster Instanz, welche in der Verhandlung wegen Vertheilung des Kaufpreises einer im Executionswege veräußerten Realität unter die Hypothekargläubiger, über die Richtigkeit einer zu diesem Behufe angemeldeten Forderung oder einer sich hierauf beziehenden Vorrechtsklage erlassen werden, sind nach den Bestimmungen des Stämpel- und Targesezes SS. 35 und 46 deutschen und §. 36 italienischen Textes zu behandeln. — Die Anmeldungen der Hypothekar-Forderungen in einer solchen Verhandlung unterliegen den für die Eingaben der Parteien in Streitsachen und für die solche Eingaben vertretenden Protocolle geltenden Anordnungen des Stämpel- und Targesezes. — Welches zufolge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. October l. J., 3. 30758, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 27. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,

k. k. Subernalrath.

3. 1891. (1) Nr 25432/2593.

G u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien.

Zufolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. l. M., Zahl 33217, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 28. August l. J., Zahl 34488, im Sinne des allerhöchsten Patentgesetzes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: — 1) Dem Adolph Cantor, Chemiker und Colorist, wohnhaft in Tepliz in Böhmen, derzeit in Meindorf bei Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Färberei und Druckerei, welche im Wesentlichen

darin bestehen, daß die zeitraubenden und kostspieligen Verfahungsarten der Adrianopol-Rothfärberei durch ein weit schnelleres und billigeres Verfahren ersetzt, und vegetabilische Faserstoffe, als: Hanf, Flach, Baumwolle u. s. w., so wie animalisch-vegetabilische Faserstoffe, als Seide u. s. w.; dann die darans verfertigten Gespinnte, Zwirn, Stoffe, oder wie immer Namen habende Erzeugnisse, so wie auch jene Stoffe, die aus gemischten Garnen bestehen, z. B. aus einer baumwollenen Kette und einem schafwollenen Schusse u. s. w., schöner und dauerhafter gefärbt und gedruckt werden, als es bisher geschehen sey. — 2) Dem Johann Baumer, Bäckermeister und Hausbesitzer, wohnhaft in Schwadorf, B. U. W. W. in Niederösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung in der Erbauung von Backöfen von Guß- und Blechisen, wobei am Brennmaterialie erspart, das Auspußen beseitigt, ununterbrochen Gebäck erzeugt werden könne, und zu deren Aufstellung bedeutend weniger Raum, als zu den gewöhnlichen Öfen erfordert werde. — 3) Dem Georg Heidenwag, bürgerl. Schlossermeister und Maschinist, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 268, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Eisenbahn-Ausrückständer, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch Anwendung eines Getriebes die Zugstangen dieser Ausrückständer sowohl in horizontaler, wie auch in verticaler Richtung immer senkrecht auf die Bahnschienen wirken, wodurch die Ein- und Ausrückung viel leichter zu handhaben sey, und daher im Abstellen der Bahn die größtmögliche Sicherheit erzielt werde. — 4) Dem Joseph und Anton Selka, Privilegien-Besitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 348, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst einer Maschine die Parketen und Dielen der Zimmer und in außerordentlich kurzer Zeit viel schöner, dauerhafter und billiger als bisher zu glänzen. — 5) Dem John Leslie, Privatier, wohnhaft in London, (durch Dr. Franz Fav. Rny, niederöstr. öffentl. Civil- und Militär-Agent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 882,) für die Dauer von vier Jahren, auf die Verbesserung an den Gasbrennern, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß auf dem Punkte, wo die Verbrennung des Gases ihren Anfang nimmt, der Flamme ein viel größeres Volumen atmosphärischer Luft zugeführt werde, als dieses nach den bisher gebräuchlichen Methoden geschehen konnte. — 6) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüs-

fel, (durch Dr. Joseph Horniker, Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen in Vervollkommnungen an den Wagenträdern und ihres Zugehörts bestehe, um sie in den Eisenbahnen die ausweichenden Linien nehmen zu lassen.

7) Dem Wilhelm Mehner, Hauseigenthümer und Horn- und Perlenmutterknöpf-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 189, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, vermittelt eines Heizapparates den Schmelzproceß zur Erzeugung von eisenblausaurem Kali in weit kürzerer Zeit und mit einer Ersparung von fünfzig Percent am Brennmaterial gegen das bisherige Verfahren zu bewirken, wobei auch um ein Drittel mehr an Product gewonnen werde. — 8) Dem G. Adam Franke, Ingenieur der k. k. priv. Maschinen-Fabrik zu Ofen, wohnhaft in Ofen, (durch H. D. Schmid, k. k. priv. Maschinen-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 144,) für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung, mittelst eines neuen Regulators (paraboloidischer Centrifugal-Regulator genannt) die Geschwindigkeit der Dampfmaschinen besser zu regulieren, als es durch den bisher gebräuchlichen Regulator von Watt geschehen sey. — Laibach am 26. October 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Hof. Ed. Freiherr Pino v. Friedenthal,  
k. k. Gubernialrath.

B. 1873. (3) ad Nr. 23717|27306.

Concurs, Verlautbarung.  
Zur Wiederbesetzung der an der k. k. Normal-Hauptschule zu Görz erledigten Stelle eines Lehrers der IV. Classe, womit ein jährlicher Gehalt von 400 fl. verbunden ist, wird am 21. Jänner 1847 an den Normal-Hauptschulen zu Görz, Triest, Wien, Graz und Laibach die Concurs-Prüfung abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich bei der betreffenden Normal-Schul-Direction zu melden und derselben ihre an diese Landesstelle gerichteten, mit der Nachweisung über Alter, Religion, Stand, Vaterland, sittliche Auf-führung, Studien, bereits geleistete Dienste und über Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache versehenen Gesuche zu überreichen. — Vom k. k. Gubernium des österreichisch-illyrischen Küstenlandes. Triest am 31. October 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 1889. (2) Nr. 3241. Crim.

Edict  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es werde zur Bekleidung der im hiesigen Inquisitionshause Verhafteten eine Quantität von 226<sup>2</sup>/<sub>4</sub> Ellen <sup>1</sup>/<sub>4</sub> br. aschenfarbenen Tuches, die Elle 1 fl. 12 kr., 271 fl. 48 kr.; — 17 Pfund 26 Loth grauem Nähzwirn, das Pfund 48 kr., 14 fl. 15 kr.; — 308 Duß. Eisen-drathhäfteln, à 3 kr., 15 fl. 24 kr.; — 20 Pfund 13 Loth weißen Nähzwirn, à fl., 20 fl. 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.; — 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Elle weiße Bandeln, à <sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., 16<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; — 60 Ellen ordin. Bandeln, à <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr., 30 kr.; — 140 Paar neue Strümpfe, à 24 kr., 56 fl.; — 80 Paar neue mit Nägel beschlagene Schuhe, à 1 fl. 45 kr., 140 fl.; — 40 Stück Winterkochen, à 2 fl. 30 kr., 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund schwer, 100 fl.; — 20 Paar lederne Fußschiene, Garnituren, à 1 fl., 20 fl.

Nach erlohn für sämtliche Sorten:

30 Männerrockl, à 12 kr., 32 Stück Männerleibt, à 5<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr.; — 90 Paar Männerhosen, à 12 kr.; — 150 Stück Männerhemden, à 6 kr.; — 4 Stück Weibercorsetten, à 12 kr.; — 4 Stück Weiberkittel, à 11 kr.; — 15 Stück Weibervortücher, à 1 kr.; — 30 Stück Weiberhemden, à 5 kr.; — 140 Stück Leintücher, à 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; — 30 Stück Strohfäcke, à 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; — 10 Stück Kopfpöster, à 1<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. — Alles zusammen beträgt die Summa von . . . 54 fl. 35<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.

Summa . . . 693 fl. 13<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.

benöthiget, welche im Wege der Vicitation von den Mindestbietenden beizuschaffen sind.

Die Erstehungslustigen werden demnach zu der auf den 1. December d. J. früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Sitticherhofe angeordneten Tagsatzung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Muster der dießfälligen Lieferung, welche am Tage der Vicitation zur Einsicht vorliegen werden, bishin in dem dießlandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach am 17. November 1846.

B. 1890. (1) Nr. 9994.

Edict  
Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Morak, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben

mittelft gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Aloisia Makovih, mütterlich Maria Makovih'sche Rechtsnachfolgerin, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung jeder Forderung aus dem seit 9. Juli 1806, auf dem Hause sub Cons. Nr. 3, hier in der Stadt intabulirten Schuldschein ddo. 9. Juli 1806, pr. 400 fl. C. M. eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tag-satzung auf den 8. Februar 1847 angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der obgedachten Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblack, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 3. November 1846.

3. 1870. (3) Nr. 4911. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain wird dem Johann Duffek mittelft gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Georg Krenn, als Cessionär des Matthias Wolf, Klage auf Bezahlung binnen 24 Stunden der aus dem Wechsel ddo. Klagenfurt 22. Mai 1846 herrührenden Summe pr. 330 fl. C. M. sammt 6% Zinsen, dann Protest- u. Reise-Kosten pr. 143 fl. 39 kr., eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 7. December 1846 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Johann Duffek diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Andreas Napreth

als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Duffek wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Napreth, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 14. November 1846.

3. 1864. (3) Nr. 9874.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Blasius Dojiazh, Cessionör des Herrn Franz Kapus, wider Elisabeth Gradischek, wegen schuldiger 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 372 fl. geschätzten, im Hühnerdorfe sub Cons. Nr. 27 gelegenen, dem Stadtmogistrate Laibach sub Urb. Nr. 1601 dienstbaren Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. September, 26. October und 23. November 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauf-lustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Dojiazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. August 1846. Nr. 9874.

Anmerkung: Bei der am 26. October l. J. abgehaltenen zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauf-lustiger erschienen; daher wird zur dritten Feilbietungstagsatzung am 23. November 1846 geschritten werden. — Laibach am 31. Oct. 1846.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1875. (2)

Nr. 25,164.

### Verlautbarung.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 1846/47 sind nachstehende krainische und kärntner'sche Studentenfistungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen: 1) Die von dem Priester Primus Debelak errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 27 fl. G. M. Zum Genusse derselben ist berufen, bloß ein studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, der diese Stiftung auch, wenn er zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenießen kann. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. 2) Die vom Pfarrvicar zu Kropp, Caspar Slavatic, errichtete Stiftung jährl. 35 fl. G. M. Zum Genusse sind bloß solche Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 3) Bei der vom gewesenen hiesigen Domprobste Georg Sölkmayr errichteten Studentenfistung der 2. und 3. Platz, jeder in Folge der von Sr. fürstl. Gnaden, dem gegenwärtigen Herrn Fürstbischöfe von Laibach, Anton Alois Wolf, laut Urkunde ddo. 1. Februar 1814 gemachten Zustiftung, im dormaligen jährlichen Ertrage von 70 fl. 32 kr. G. M. Hierauf haben Anspruch, arme wohlgesittete Studierende aus Oberkrain. Das Präsentationsrecht gebührt dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4) Die vom Valentin Hožovar errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 54 kr. G. M., zu welcher ein Studierender aus des Stifters Verwandtschaft, in Ermanglung desselben sodann ein aus der Laibacher Vorstadt Krakau gebürtiger Studierender mit der Verpflichtung berufen ist, in jedem Monate zweimal zur Beicht zu gehen, und alle Wochen 3 heil. Messen beizuwohnen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung und Ort beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöfl. Ordinariate zu. — 5) Bei der vom Andreas Krön errichteten Stiftung der 3. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 33 fl. 22 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen, studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich

aber aus der Verwandtschaft des Stifters, nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der 1. Humanitäts - Classe seyn. Der Stiffling hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen s. b. Ordinariate zu. — 6) Die vom gewesenen Pfarrer zu Oberlaibach, Lucas Marenig, errichtete Studentenfistung, im dormaligen Jahresertrage von 29 fl. 6 kr. G. M. Zum Genusse dieser sind arme Studenten aus Wippach, und unter diesen vorzugsweise jene berufen, die mit dem zu Wippach gewesenen Pfarrer Repitsch verwandt sind. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Wippach. — 7) Das 2. Musikions - Stipendium, im Jahresertrage von 50 fl. G. M., bestimmt für Studierende, die der Musik kundig sind und ihre musikalischen Kenntnisse weiter vervollkommen. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Die Verleihung übt dieses Gubernium aus. — 8) Die vom Priester Thomas Poklukar errichtete Stiftung, im Jahresertrage von 20 fl. G. M., zu deren Genusse vor Allen Studierende aus des Stifters Verwandtschaft berufen sind. Der Genuß der Stiftung hat bis zur Zurücklegung der philosophischen Studien zu dauern, und nur dann, wenn kein anderer bedürftiger Studierender aus des Stifters Verwandtschaft vorhanden ist, kann dem Stiffling der Genuß der Stiftung bis zur Vollendung der sämtlichen Studien belassen werden. Unter Verwandten entscheidet die Nähe des Verwandtschaftsgrades. In Ermanglung von Verwandten sind sodann aus der Pfarr Obergörjach gebürtige Studierende berufen. Unter gleich qualifizirten entscheidet die Dürftigkeit. Ein nicht verwandter Stiffling muß im Falle, als ein stiftungsfähiger Verwandter vorkommt, demselben weichen. Kommen zwei Stiftungswerber mit gleicher Qualifikation vor, so sollen sie die Stiftung zu gleichen Theilen genießen, dieß hat auch von Verwandten zu gelten, wenn sie im gleichen Verwandtschaftsgrade stehen. Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des Stifters, und nur bei gewissen Fällen dem jeweiligen Pfarrer und Caplan von Görjach zu. — 9) Die vom Anton Raab errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 189 fl. 48 kr. G. M. Diese ist bestimmt für einen Studierenden aus des Stifters oder dessen Gattian Verwandtschaft, und kann so lange genossen werden, als dieser zu



tingerischen Stiftung der 3. Platz, im Jahresertrage von 50 fl. G. M. Zum Genusse, der auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, sind berufen Studierende aus der Pfarre Oberlaibach, Billtharag oder Weldes. Das Präsentationsrecht steht dem Beneficianten zu Schönbrunn im Oberlaibacher Bezirke zu. — 20) Die Friedrich Weitenhiller'sche Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 15 fl. 20 kr. G. M. Diese ist bestimmt für einen armen, gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsklasse und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repäsentant, Johann Michholzer in Laibach, aus. — B. Kärntner'sche Stiftungen. 21) Bei der Eberndorfer Stiftung der 3. Platz, im dormaligen Jahresertrage von 17 fl. 40 kr. G. M., zu dessen Genusse vorzugsweise studierende Söhne der Unterrhonen der Herrschaft Eberndorf berufen sind; der Stiftungswerber muß jedoch der windischen Sprache kundig seyn und sich darüber auch ausweisen. — Der Stiffling hat täglich einen Rosenkranz für das Erzhauß Lesterrreich und für die übrigen Stifter zu beten. Die Stiftung kann von der Normal-schule an durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt die Herrschaft Eberndorf aus. — 22) Bei der vom Bartholomäus Heinschig errichteten Stiftung der 1 und 2. Platz, jeder im dormaligen Jahresertrage von 30 fl. 20 kr. G. M. Zum Genusse sind berufen, solche Studierende, a) die dem Stifter verwandt; bei dem Abgang sodann b) die aus der Perger Pfarre, jedoch nicht aus dem Markte und Burgfried Greisenburg; in deren Ermanglung c) die aus der Pfarre Grifsen, Heimbürg, St. Stephan und St. Peter; d) dann die aus der Pfarre Eberndorf oder aus den Detschaften Pirk und Prebelstrotz; endlich e) die aus den nahen Detschaften derselben gebürtig sind, jedoch müssen sie stets Kärntner seyn. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Stadtpfarrer zu St. Egidien in Klagenfurt. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 23) Die vom Priester Thomas Kuralt errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 27 fl. 24 kr. G. M. Diese ist bestimmt für arme studierende eheliche Söhne von den Verwandten des Stifters, oder aber von Bürgern oder Bauern in dem Pfarrbezirke Paternion. — Der Stiftungsgenuß ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt, und kann nur aus erheblichen Ursachen höchstens auf weitere 2 Jahre

ausgedehnt werden. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige Besitzer der Herrschaft Paternion, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Paternion aus. — 24) Die vom Fürstbischeffe Otto von Gurk errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 32 fl. 28 kr. G. M. Diese ist bestimmt für einen Studierenden überhaupt. Der Genuß ist auf keine Studien beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dormalen dem k. k. Gurker Consistorium zu Klagenfurt zu. — 25) Die vom Georg Johann Freihern v. Wentheim errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 28 fl. 10 kr. G. M. Diese ist bestimmt a) für wahrhaft dürftige studierende Bauern- und Bürgerkinder des Pfarrbezirkes oder Marktes Spital in Oberkärnten; b) bei deren Abgang arme Studierende aus Oberkärnten und in Ermanglung dieser c) sodann erst studierende Kärntner überhaupt. Der Genuß ist auf die Gymnasialstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu St. Peter und Paul in Klagenfurt. — 26) Die Oswald Gutsmann- und Weul'sche Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 29 fl. G. M. Zum Genusse sind berufen arme Krainer aus der Gegend Raunina im Görzer'schen und vorzugsweise Weul'sche Verwandte. Der Stiftungswerber muß der windischen oder Krainischen Sprache mächtig seyn, und sich darüber ausweisen. Die Stiftung kann von der 2ten Normalklasse an durch alle Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer zu Radtsberg zu. Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben für jedes absondert, da auf alternative Besuche keine Rücksicht genommen wird, einzuschreiten, und ihre dießfälligen, mit dem Taufscheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1846, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1845/46, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Besuche, und zwar bezüglich jener ad 3, 4, 5, 15 und 17 unmittelbar bei dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate, bezüglich jener ad 24 bei dem fürstbischöflichen Gurker Consistorium zu Klagenfurt, bezüglich der übrigen aber im Wege der betreffenden Studien-Directorate längstens bis 15. December 1846 anher zu überreichen. — Laibach am 24. October 1846.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1877. (3) Nr. 11828/2366

### Concurs = Kundmachung

Im Bereiche der k. k. Steyer. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Diffizialen-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden, und für den Fall der graduellen Vorrückung, von Fünfhundert Gulden C. M. erlediget. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 12. December 1846 mit dem Besatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich hierum bewerben wollen, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die allenfalls abgelegte Gefälls-Obergerichts-Prüfung, über ihre bisherige Dienstleistung, Gefälls- und Sprachkenntnisse und tadellose Moralität sich auszuweisen, und ihre Gesuche, worin zugleich anzugeben ist, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten der Provinzen Steyermark und Illyrien verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege an die genannte Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten haben. — Graz am 7. November 1846.

3. 1878. (3) Nr. 7353

### Verlautbarung

In Folge Kreisamts-Verordnung vom 11. November l. J., 3. 18708, wird am 26. d. M. Vormittag um 10 Uhr am Rathhause die neuerliche versteigerungsweiße Verpachtung des städtischen Schweinwaggefälls auf 3 nacheinanderfolgende Jahre vorgenommen werden. — Die diesfälligen Vicitationsbedingungen können im magistratischen Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 15. November 1846.

3. 1866. (3)

### Concurs = Verlautbarung.

Bei der k. k. kustenländischen Provinzial-Staatsbuchhaltung sind zwei unentgeltliche beeidete Practikantenplätze zu besetzen. — Dießfällige Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unmittelbar bei dem k. k. General-Rechnungs-Directorium in Wien einzureichen, und sich darin über ihr Lebensalter, die zurückgelegten philosophischen und sonstigen Studien, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihre allfällige bisherige Dienstleistung, ihre Moralität, so wie über die Fähigkeit der

Selbsterhaltung während der Dauer der Praxis legal auszuweisen, endlich auch die Erklärung über ihre etwaige Verwandtschaft mit einem oder dem andern hiesigen Gremialbeamten beizufügen. — Von der k. k. kustenl. Provinzial-Staatsbuchhaltung. Triest den 6. November 1846.

## Vermischte Verlautbarungen.

3. 1879. (2) Nr. 3240

### E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Kaspar Klemenz und seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Lucas Bolle, aus Gorenovig, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, der loblichen Staatsherrschafft Welsberg sub Urb. Nr. 1093 dienhbaren Hoffartte jammli An- und Zugehör in Gorenovig, aus dem Titel der Erßigung angestrengt, worüber die Tagsatzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 5. Februar 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn können, sand ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator, in der Person des Matthäus Dolles aus Pandoll, aufzustellen, wovon sie zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie zu obiger Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und hieher bekannt zu machen, oder ihre Rechtsbehelfe dem obervähnten, von hieramts aufgestellten Curator rechtzeitig an die Hand zu geben wissen mögen; widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 24. October 1846.

3. 1871. (3) Nr. 2027

### E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht hiemit bekannt: Es sey zur Vornahme der, in Folge Erledigung des k. k. krain. Stadt- und Landrechtes vom 7. d. M., 3. 10,090, bewilligten öffentlichen Versteigerung der Verlassfahrnisse nach dem verstorbenen Pfarvicar, Georg Almitich, die Feilbietungstagsatzung auf den 1. December d. J. im Orte Strugg bestimmt worden.

Unter den Verlasseffecten befinden sich Zimmer- und Hauseinrichtungsstücke, Leibeskleidung und Wäsche, Getreide- und Futtermvorräthe und ein nicht unbedeutender Horn- und Vorkstienviehstand.

Die Kauflustigen werden hievon mit dem Besatze in die Kenntniß gesetzt, daß der Meißbot von den Erstehern sogleich bar zu erlegen seyn wird.

K. K. Bezirksgericht Auersperg, am 12. November 1846.